

**Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung der Stadt Halle (Saale) für den
Eigenbetrieb „Psychiatrisches Krankenhaus Halle (Saale)“**

Aufgrund der §§ 6, 7 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) (GVBl. LSA 1993, S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 40, 46) beschließt der Stadtrat die Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung vom 24.06.1998, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17.12.2003.

§ 1

Die Betriebssatzung der Stadt Halle (Saale) für den Eigenbetrieb „Psychiatrisches Krankenhaus Halle (Saale) vom 24.06.1998 i.d.F. der 2.Änderung vom 17.12.2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt vom 04.02.2004), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Anlage: Veröffentlichungstext

Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung der Stadt Halle (Saale) für den Eigenbetrieb „Psychiatrisches Krankenhaus Halle (Saale)“

Aufgrund der §§ 6, 7 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) (GVBl. LSA 1993, S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 40, 46) beschließt der Stadtrat die Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung vom 24.06.1998, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17.12.2003.

§ 1

Die Betriebssatzung der Stadt Halle (Saale) für den Eigenbetrieb „Psychiatrisches Krankenhaus Halle (Saale)“ vom 24.06.1998 i.d.F. der 2.Änderung vom 17.12.2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt vom 04.02.2004), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Veröffentlichungsanordnung

1. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen. § 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Halle (Saale), den tt.mm.jjjj

gez. Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Halle (Saale)
Dienstsiegel